

INFORMATIONSBLATT

Brandschutz

(Stand: Dezember 2015)

Sehr geehrte Betreiberin, sehr geehrter Betreiber!

Kinderbetreuungseinrichtungen gelten als „besondere Gebäude“, weil im Brandfall eine größere Anzahl von Personen gefährdet sein kann. Daher werden BetreiberInnen von neu eröffneten Kindergruppen im Bewilligungsverfahren feuerpolizeiliche Auflagen erteilt. Die alten bereits bestehenden Kindergruppen müssen an die aktuell geltenden Auflagen herangeführt werden. Daher sind folgende Feuerpolizeilichen Bestimmungen ehestmöglich umzusetzen:

Tragbare Feuerlöscher – Wasser- / Schaumlöscher

Als Erste Löschhilfe müssen mindestens ein tragbarer Feuerlöscher (Wasserlöscher geeignet für die Brandklasse A bzw. Schaumlöscher geeignet für die Brandklassen A,B mit einer Nennfüllmenge von mindestens 6 / 9 Liter) leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig bereitgehalten sein. Bei einem Wasserlöscher der Brandklasse A ist zusätzlich eine Löschdecke erforderlich. Bei mehreren Etagen, ist in jeder Etage ein Feuerlöscher anzubringen.

Die tragbaren Feuerlöscher müssen in einer Griffhöhe von höchstens 1,30 m über dem Fußboden montiert und die Aufstellungsorte mit Sicherheitszeichen gemäß ÖNORM EN ISO 7010 (Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen) gekennzeichnet sein.

Die tragbaren Feuerlöscher müssen der ÖNORM EN 3 entsprechen und müssen mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten von einer fachkundigen Person (z.B. LöscherwartIn) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nachweisbar überprüft sein.

Notrufnummern

Die Notrufnummer der Rettung (derzeit Tel.144), der Polizei (derzeit Tel.133) und der Feuerwehr (derzeit Tel.122) muss in der Einrichtung deutlich ersichtlich gemacht sein.

Ausgänge und Notausgänge

Ausgänge und Notausgänge müssen, solange sich Personen in der Einrichtung aufhalten, jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel (z.B. durch einen Drehknopf oder ein Drehschloss) von innen auf die gesamte Durchgangsbreite geöffnet werden können, jederzeit ungehindert benutzbar sein und dürfen nicht verstellt (z.B. durch Kinderwagen, Spielzeug) oder eingeeengt werden.

Ausgänge, Notausgänge und Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen durch deutlich sichtbare Sicherheitszeichen gemäß ÖNORM EN ISO 7010 (Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen) gekennzeichnet sein. Die deutliche Sichtbarkeit von Sicherheitszeichen darf nicht beeinträchtigt werden. Durch fluoreszierende Sicherheitszeichen ist die notwendige Sichtbarkeit gegeben.

Rauchwarnmelder

In allen Aufenthaltsräumen –ausgenommen in Küchen– sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, muss jeweils mindestens ein unvernetzter Rauchwarnmelder angebracht werden. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

Die Funktion der Rauchwarnmelder muss monatlich durch eine unterwiesene Person nachweisbar überprüft werden. Die Nachweise über die Überprüfungen sind in der Einrichtung aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Unterweisung Personal

Das Personal ist mindestens einmal jährlich nachweislich in der Handhabung der Mittel der Ersten Löschhilfe sowie über das Verhalten im Brandfall zu unterweisen. Die Nachweise über die Unterweisungen sind in der Einrichtung aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Brandalarm- und Räumungsübung

In der Einrichtung muss mindestens 1 x jährlich eine Brandalarm- und Räumungsübung durchgeführt werden. Im Zuge dieser Übung sind die Beteiligten insbesondere auf die Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen, auf den Verlauf ihrer Fluchtwege, auf Möglichkeiten zur Rauchfreihaltung und Lüftung, auf Löschgeräte sowie auf Sammelplätze und das weitere Verfahren nach der Evakuierung hinzuweisen. Die Protokolle über die durchgeführten Übungen sind in der Einrichtung aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Durch die Räumungsübung wird trainiert und gelernt, wie die Räume der Kindergruppe schnell und sicher verlassen werden können.

Brandschutzbuch

Es ist ein Brandschutzbuch gemäß TRVB O 119 (Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz) zu führen, in das alle die Brandsicherheit der Einrichtung betreffenden Vorkommnisse einzutragen sind.

Das Brandschutzbuch kann ein/e selbst angefertigte/s Mappe/Buch/Heft sein, indem die Betreiberin bzw. der Betreiber folgende Punkte regelmäßig dokumentiert:

- Eigenüberprüfungsnachweis
- Überprüfung der Rauchwarnmelder
- Unterweisung des Personals
- Brandalarm- und Räumungsübung